

**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufen I und II**  
**Bebauungsplan Nr. 318 "Gummersbach - ehem. Tapetenfabrik"**  
**und**  
**11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt**  
**Gummersbach ("Gummersbach – ehem. Tapetenfabrik")**

Auftraggeber:

Kaiser 90 Immobilien GmbH  
Am Hohnekirchhof 5  
59494 Soest

Auftragnehmer:

Diplom Biologe Peter Brenner  
Auf der Bitzen 6  
51105 Köln

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Strukturen.....	5
4. Beschreibung der betroffenen Flächen.....	7
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
6. ASP I – Geschützte Arten/Planungsrelevante Arten auf Rasterebene.....	14
7. ASP I – Potenzialanalyse.....	15
7.1. Säugetiere.....	15
7.2. Vögel.....	16
7.3. Amphibien, Reptilien und weitere Artengruppen.....	18
8. ASP I – Zusammenfassung der Potenzialanalyse.....	19
9. ASP II – Begehungen 2024.....	20
9.1. Ergebnisse.....	20
10. ASP II – Betroffenheit der Arten.....	21
11. ASP II – Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement.....	23
12. ASP II – Zusammenfassung.....	25
13. Prüfprotokolle.....	26
13.1. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben).....	26
14. Art für Art-für-Art-Protokolle.....	28
14.1. Turmfalke.....	28
14.2. Waldkauz.....	30
14.3. Zwergfledermaus (übernommen aus Gutachten Brenner 2022).....	32
15. Quellen.....	34

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 6.1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 im Messtischblatt 4911 Lebensraumtypen "Laubwälder mittlerer Standorte", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", Zugriff am 15.04.2024, (LANUV 2024b).....	14
Tabelle 8.1: Ergebnisse der Vorprüfung, ASP Stufe I.....	19
Tabelle 9.1: Begehungstermine 2024.....	20
Tabelle 9.2: Erfasste Arten 2024, grau unterlegt planungsrelevante Arten.....	20

## 1. Anlass Aufgabenstellung

Neben dem Teilabriss und Umbau der ehemaligen Tapetenfabrik der Firma Pickhardt + Siebert plant die Kaiser 90 Immobilien GmbH die Bebauung des Flurstücks 1887, Flur 006, Gemarkung Gummersbach westlich der Kaiserstraße. Die tatsächliche Nutzung des 4189 m<sup>2</sup> großen Flurstücks verteilt sich auf 3274 m<sup>2</sup> Wald/Laubholz und 915 m<sup>2</sup> gewerbliche Nutzung (Land NRW 2024a). Für die geplante Bebauung (Entwurf Stand 02.06.2024, atelier stadt & haus 2024) ist die Rodung von maximal 800 m<sup>2</sup> des Gehölzbestandes notwendig.

Die alten Produktionsgebäude liegen auf dem Flurstück 1902, Flur 006 östlich der Kaiserstraße. Die amtliche Fläche beläuft sich laut ALKIS auf 9095 m<sup>2</sup>. Für die tatsächliche Nutzung werden 551 m<sup>2</sup> Wald/Laubholz, 8263 m<sup>2</sup> Industrie- und Gewerbefläche und 281 m<sup>2</sup> Straßenverkehr angegeben (Land NRW 2024a). Im Zuge der Umbauten entfallen für die Anlage von Park- und Verkehrsflächen keine Grünflächen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Nach MWEBWV und MKULNV (2010) sind folgende rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der ASP relevant:

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-L (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei alle anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Mit der Änderung des BNatSchG im Jahre 2017 werden die vormaligen Sonderregelungen des § 44 neu gefasst:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Umfang des zu bearbeitenden Artenspektrums wird nach der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) wie folgt umrissen:

"Abschichtung des zu bewältigenden Artenspektrums

Das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ ist ein pragmatischer Ansatz zur Abschichtung“ des im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu bewältigenden Artenspektrums. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ unter der Rubrik „Downloads“ veröffentlicht ([http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/ de/start](http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start); unter: Downloads). Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren.

Für Arten der Roten Listen und bedeutender lokaler Populationen sieht die Handlungsempfehlung (MWEBWV und MKULNV 2010) vor:

"Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens."

### 3. Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Strukturen

Die Liegenschaft liegt im Naturraum Oberagger- und Wiehlbergland (NR-339). Folgende naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen liegen am östlichen Rand des B-Plangebietes und erstrecken sich auch auf das von den Bauarbeiten betroffene Flurstück 1902 (Abbildung 1):

- Biotopverbund (VB), Objektkennung: VB-K-4911-009, "Agger-Seitentäler im Raum Gummersbach"
- Kataster schutzwürdiger Biotope (BK), Kennung: BK-4911-098, "Naturnahe Waldgebiete nördlich Gummersbach"

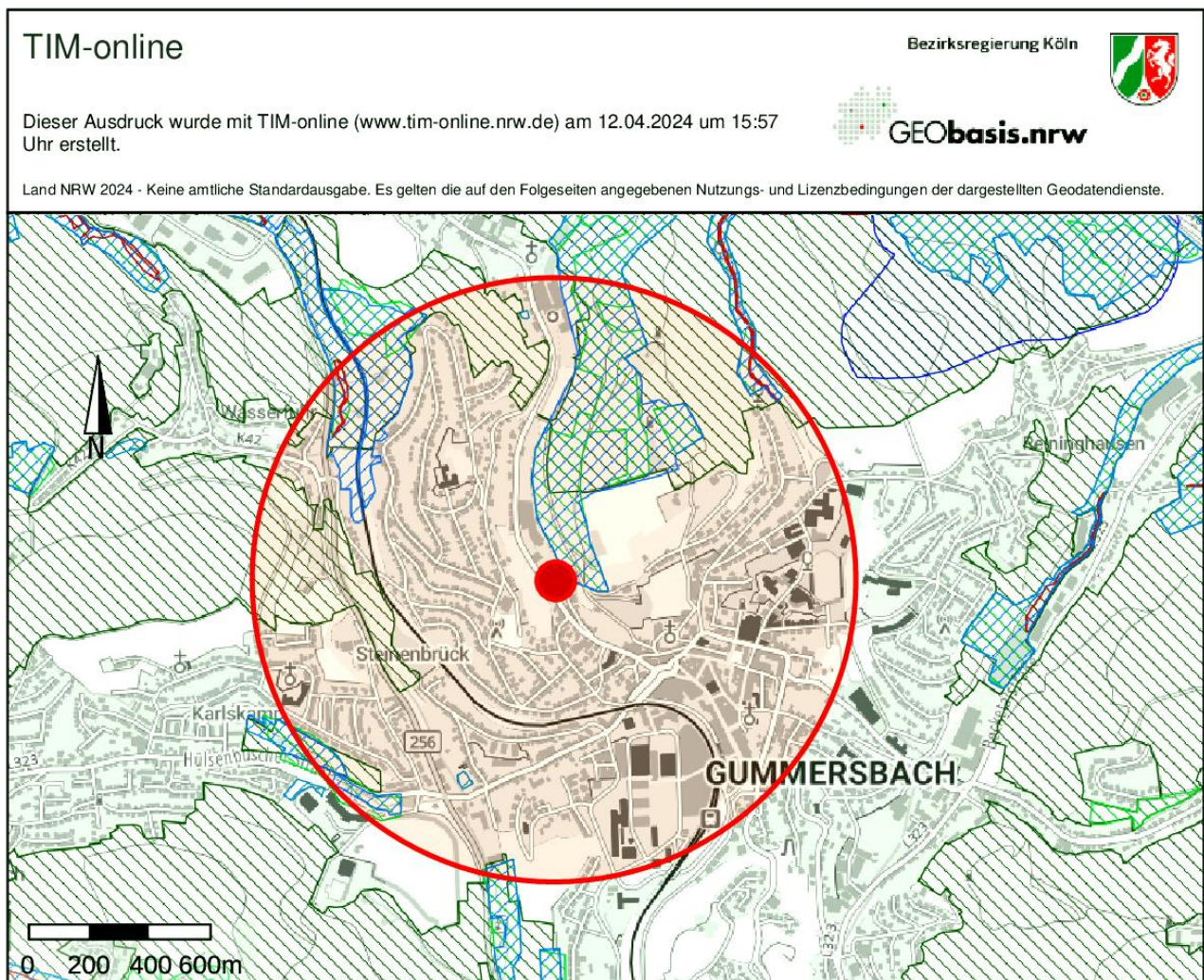


Abbildung 1: Lage mit 1000 m Umkreis, naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen: hellgrün = BK, dunkles grün = LSG, blau = VB, (LANUV NRW 2024a)

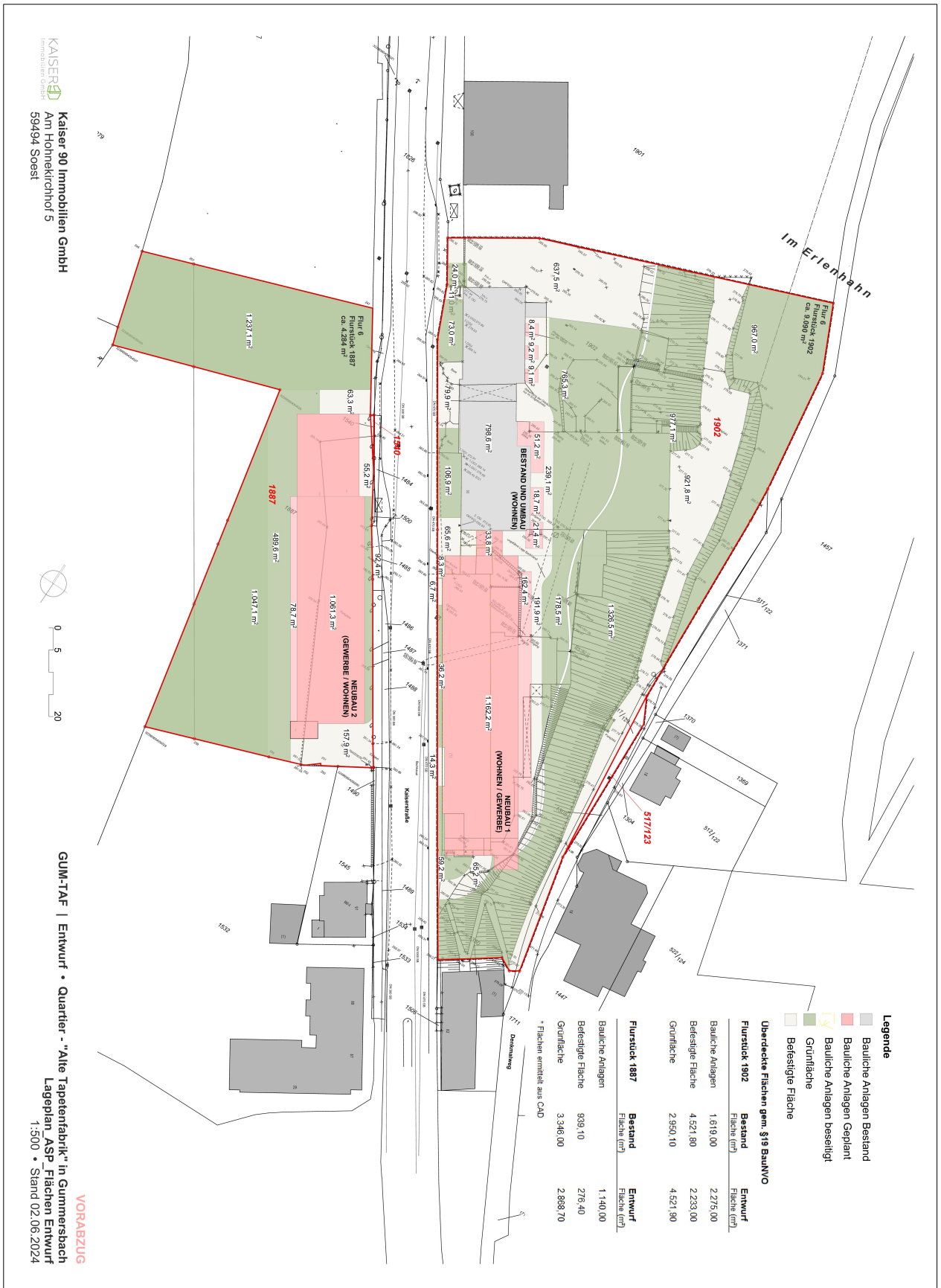


Abbildung 2: Flächennutzung Quartier - "Alte Tapetenfabrik", atelier stadt & haus (2024)

Im April 2024 wurde dem Verfasser dieses Gutachtens eine Notiz des Oberbergischen Kreises (OBK 2020) zugänglich, in der auf einen Stollen im Norden des ehemaligen Betriebsgeländes hingewiesen wird. Der Stollen ist ein wichtiges Winterquartier für verschiedene Fledermausarten. Der Zugang zum Stollen ist durch eine Mauer gesperrt. Nach Auskunft des Amtes für Planung, Entwicklung und Mobilität in Gummersbach (OBK 2024) ist der genaue Verlauf des Stollens und seiner Nebengänge nicht dokumentiert. Neben dem in Abbildung 2 dargestellten Mundloch existiert ein weiterer Zugang auf dem Betriebsgelände der Dörrenberg Edelstahl GmbH. Es besteht die Möglichkeit, dass der Stollen oder Seitengänge in Richtung Süden bis zum Gelände der ehemaligen Tapetenfabrik verlaufen.

#### 4. Beschreibung der betroffenen Flächen

Neben den versiegelten Flächen auf dem westlich der Kaiserstraße liegenden Flurstück 1887 befindet sich dort ein Gehölzbestand, der durch die Planung betroffen ist. Die größeren Gehölze haben maximale Durchmesser von bis zu 80 cm. Einige der Bäume sind im Absterben begriffen. Bei den Begehungen im Jahr 2024 wurden keine Nester/Horste in dem von Rodungen betroffenen Bereich festgestellt. Baumhöhlen fanden sich ebenfalls nicht. Eine eindeutige Identifizierung von Baumhöhlen ist jedoch durch den Bewuchs mit Efeu an einigen der Bäume erschwert. Entlang des Gehweges an der Kaiserstraße befindet sich eine Baumreihe mit geringem Stammholz. Auch hier wurden keine Nester und Baumhöhlen festgestellt (Abbildungen 3 – 6).



Abbildung 3: Gehölzbestand westlich der Kaiserstraße am 19.03.2024 , Blick Richtung Süden



Abbildung 4: Gehölzbestand westlich der Kaiserstraße am 19.03.2024, Blick Richtung Norden



Abbildung 5: Absterbender Baum westlich der Kaiserstraße am 19.03.2024





Abbildung 6: Absterbender Baum westlich der Kaiserstraße am 19.03.2024

Auf dem östlich der Kaiserstraße gelegenen Flurstück 1902 sind große Flächenanteile versiegelt. Der Teilabbruch ist inzwischen erfolgt. Eine detaillierte Beschreibung der Gebäude und eine Abschätzung der möglichen Folgen des Teilabrisses sowie des Umbaus findet sich in der "Artenschutzrechtlichen Überprüfung Stufe I und II Teilabriss Pickhardt & Siebert GmbH Kaiserstraße 90" (Brenner 2022).

Im straßenabgewandten Teil des Grundstückes liegt der verrohrte "Gummersbach". Durch die Rückbauarbeiten wurde das gemauerte Gewölbe teilweise geöffnet.

Die zum Denkmalweg hin gelegenen Böschungen und Felshänge sind von Gehölzen mit geringem Baumholz und Gebüsch geprägt. Teile der Hänge sind mittels Mauern gesichert, denen Bruchsteinmauern vorgesetzt sind. Größere Gehölze mit Baumhöhlen sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Abbildungen 7 – 9). Nach derzeitigen Planungen soll die Böschung nicht verändert werden. Damit würde der im vorhergehenden Kapitel genannte Stollen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht durch die Arbeiten beeinträchtigt.



Abbildung 7: Ehemalige Tapetenfabrik nach Teilabriss am 11.04.2024, Blick nach Norden



Abbildung 8: Ehemalige Tapetenfabrik nach Teilabriss am 11.04.2024, Blick vom Denkmalweg nach Südwesten



Abbildung 9: Geöffnetes Gewölbe am "Gummersbach" im Bereich der zurückgebauten Gebäudeteile am 11.04.2024

Am nördlichen Denkmalweg liegt eine weitere versiegelte Fläche. Im Osten grenzt das bereits angesprochene BK-4911-098, "Naturnahe Waldgebiete nördlich Gummersbach" an (Abbildungen 10 - 12).



Abbildung 10: Versiegelte Fläche nördlich des Denkmalweges am 11.04.2024, Blick nach Norden



Abbildung 11: Parkplatz am Denkmalweg am 11.04.2024, Blick nach Süden



Abbildung 12: Zufahrt zum Parkplatz am Denkmalweg am 11.04.2024, Blick nach Norden

## 5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Prognose werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch das Planungsvorhaben betrachtet. Wie oben bereits erwähnt, sind für die geplante Bebauung Rodungen von maximal ca. 800 m<sup>2</sup> des Gehölzbestandes westlich der Kaiserstraße vorgesehen. Die weiteren Bauarbeiten erfolgen ansonsten auf den bereits heute versiegelten Flächen. Die möglichen Wirkungen auf Fauna und Flora lassen sich in drei Faktorengruppen zusammenfassen:

### Baubedingte Wirkfaktoren

- temporäre direkte bzw. indirekte Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet sowie in der nahen Umgebung, durch Bauarbeiten, (Frequentierung der Fläche, Lärm- und Staubemissionen, visuelle Reize und Erschütterungen sowie gegebenenfalls Schadstoffemissionen)
- temporäre Beeinträchtigungen und Tötung durch Fallenwirkung von Schächten o.ä. und den Einsatz von Maschinen
- Störungen durch Umgestaltungen an den Böschungen (insbesondere das etwaige Öffnen des bekannten Winterquartiers für Fledermäuse)

### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- dauerhafte direkte Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung und Überbauung von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie damit einhergehender Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten
- dauerhafte wesentliche Veränderung der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- durch die spätere Nutzung können durch Lärm- und Lichtemissionen, als auch verschiedene visuelle Reize Beeinträchtigungen von Arten in der Umgebung entstehen
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzrückschnitt etc. können zu regelmäßigen Störungen und auch Tötung von Arten führen, sowie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen verursachen

## 6. ASP I – Geschützte Arten/Planungsrelevante Arten auf Rasterebene

Folgende Tabelle beinhaltet die bekannten planungsrelevanten Arten laut FIS für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4911. Die Auflistung wurde mittels der erweiterten Auswahl auf Arten der Lebensraumtypen "Laubwälder mittlerer Standorte", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" erstellt. Angaben zum Lebensraumtyp "Gebäude" finden sich im Gutachten "Artenschutzrechtliche Überprüfung Stufe I und II Teilabriss Pickhardt & Siebert GmbH Kaiserstraße 90" (Brenner 2022).

Tabelle 6.1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 im Messtischblatt 4911 Lebensraumtypen "Laubwälder mittlerer Standorte", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", Zugriff am 15.04.2024, (LANUV 2024b)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW KON
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Erhaltungszustand: KON= kontinentale biogeographische Region

G=günstig, S=ungünstig/schlecht, U=ungünstig/unzureichend, +/-Trend

Die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) ergab keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante oder Rote-Liste-Arten in jüngerer Zeit (LANUV 2024a). Im Säugetier-Atlas NRW vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind für den Quadranten Winterquartiere folgender Arten verzeichnet (LWL 2024):

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Winterquartier, 2016
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Winterquartier, 2014
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Winterquartier, 2013
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Winterquartier, 2013

## 7. ASP I – Potenzialanalyse

Bei der Potenzialanalyse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz verschiedene Aspekte zur Gefährdungsabschätzung zu betrachten. Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG sind

- individuelle Risiken der Tötung von Individuen,
- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die eine starke Wirkung auf den Zustand einer lokalen Population haben können,
- und die mögliche Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere

zu beachten.

Im Portal "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" LANUV (2024c) werden daher neben Beschreibungen zu Lebensraumsansprüchen auch Angaben zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Abgrenzung von Lokalpopulationen gemacht. Diese Angaben müssen bei der Abschätzung möglicher Gefährdungen Berücksichtigung finden und sind bei den behandelten Arten teils wörtlich zitiert.

### 7.1. Säugetiere

Im Gebäude wurde im Jahr 2022 die **Zwergfledermaus** nachgewiesen. Im Artenschutzgutachten (Brenner 2022) wurden für die Art bereits Schutzmaßnahmen festgesetzt. Bei Einhaltung derselben sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Die weiteren vier im MTB vorkommenden Fledermausarten werden im Folgenden beschrieben.

**Wasserfledermäuse** nutzen als Fortpflanzungsstätte Baumhöhlen, Spalten im Mauerwerk, Brücken und Fensterläden von Gebäuden und Baumhöhlen im Wald. Zwischen den einzelnen Quartieren finden häufige Wechsel statt. Als Ruhestätte werden im Winter Stollen, Keller, Brunnen, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten genutzt. Als Lokalpopulation werden Einzelvorkommen sowie Kolonien aufgefasst. Unter der Voraussetzung dass das bekannte Winterquartier sowie die baumhöhlenreichen Strukturen nicht von den Bauarbeiten betroffen werden, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das **Große Mausohr** nutzt ebenfalls Gebäude und Baumhöhlen zur Fortpflanzung. Wochenstuben sind überwiegend auf geräumigen Dachböden zu finden. Es werden aber auch störungsfreie Hohlräume von großen Brücken oder Kellern genutzt. Die Art ist sehr quartiertreu. Als Fortpflanzungsstätten werden zudem die oft vor den Eingängen der Winterquartiere liegenden „Schwärmquartiere“ sowie die von Paarungsgruppen genutzten Baumhöhlen, Nistkästen und Hohlräume und Spalten an Gebäuden aufgefasst. Als Lokalpopulation werden Einzelvorkommen sowie Kolonien aufgefasst. Unter der Voraussetzung dass das bekannte Winterquartier sowie die baumhöhlenreichen Strukturen nicht von den Bauarbeiten betroffen werden, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

**Fransenfledermäuse** nutzen zur Fortpflanzung Dachstühle, Viehställe, Mauerspalten, Spalten unter Brücken und an weiteren Gebäuden sowie Baumhöhlen, Baumspalten, Vogel- und Fledermauskästen. Fortpflanzungsstätten sind auch die der Partnersuche dienende „Schwärmquartiere“, die meist vor den Eingängen der Winterquartiere liegen. Den Winter verbringen sie in Höhlen, Bunkern, Kellern und Stollen; vereinzelt auch Überwinterungen in Baumhöhlen. Als Lokalpopulation werden Einzelvorkommen sowie Kolonien aufgefasst. Unter der Voraussetzung dass das bekannte Winterquartier sowie die baumhöhlenreichen Strukturen nicht von den Bauarbeiten betroffen werden, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Beim **Braunen Langohr** wird die Fortpflanzungsstätte weiter abgegrenzt. Sie nutzen ein Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und suchen regelmäßig spezielle Nahrungshabitate auf. Die Tagesquartiere gelten im Sommerhalbjahr zu den Ruhestätten. Zur Überwinterung werden Stollen, Höhlen und Keller aufgesucht. Als Lokalpopulation werden Einzelvorkommen sowie Kolonien aufgefasst. Unter der Voraussetzung dass das bekannte Winterquartier sowie die baumhöhlenreichen Strukturen nicht von den Bauarbeiten betroffen werden, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

## 7.2. Vögel

**Habichte** bevorzugen größere Gehölze und dringen teilweise auch in Städte vor. Die Horste werden in Kronen oder auf starken Ästen hoher Waldbäume in meist mehr als 10 m Höhe angelegt. Als Fortpflanzungsstätte gilt ein Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Seine Nahrung sucht der Habicht in reich strukturierten Landschaften mit hohem Kleinvogelvorkommen. Eine ausreichende Deckung ist für seine Jagdweise wichtig. Da Horste im Abstand von 100 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

**Sperber** brüten meist in Stangenholz. Dabei nehmen sie grundsätzlich alle Baumarten an, bevorzugen aber 20 - 50jährige Stangenholzparzellen von Fichte, Lärche und Kiefer. Fehlen Nadelhölzer brüten Sperber auch in reinen Laubforsten. Ein Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum wird als Fortpflanzungsstätte aufgefasst. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Nahrung wird in strukturierten Landschaften mit hohem Kleinvogelvorkommen gesucht. Ausreichende Deckung wie Waldränder, baum- und heckenreiche Kulturlandschaften, Ortsrandlagen mit größeren Gärten sind für seine Jagdweise wichtig. Da Horste im Abstand von 100 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

Der **Eisvogel** ist für den Nahrungserwerb stark an Gewässer gebunden. Seine Bruthöhlen legt er meist in Steilwänden von Fließgewässern an. Er nutzt aber auch andere Standorte, wie z. B. Tellerwurzeln umgestürzter Bäume zur Brut, die nicht unbedingt in direkter Gewässernähe liegen müssen. Da der Gummersbach im Bereich der Planung kanalisiert ist, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

**Mäusebussarde** brüten in waldrandnahen Gehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäumen. Ihre Nahrung suchen sie in niedrigwüchsigem, lückigem Offenland mit Grenzlinien. Sie bevorzugen reich strukturierte Landschaften, können aber auch bis in dicht bebaute urbane Bereiche vordringen. Ein Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum wird als Fortpflanzungsstätte aufgefasst. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Eine Nutzung der Planfläche selbst als Brut- oder Ruheplatz ist unwahrscheinlich. Essentielle Nahrungshabitate werden nicht betroffen. Da Horste im Abstand von 100 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

**Bluthänflinge** sind typische Vögel der ländlichen Gebiete. Sie bevorzugen offene Flächen, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsen sind. Zur Nahrungssuche ist eine samen tragende Krautschicht wichtig. Das Nest wird meist in dichten Büschen und Hecken angelegt. In der direkten Umgebung des Plangebietes sind keine geeigneten Grünflächen vorhanden. Eine Nutzung



als Fortpflanzungsstätte und damit eine Störung einer etwaigen lokalen Population ist daher unwahrscheinlich. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

**Mehlschwalben** sind Kulturfolger, die ihre Nester bevorzugt an der Außenseite von landwirtschaftlichen Gebäuden anlegen. Für den Nestbau nutzen sie dünnflüssigen Lehm, feuchte Erde und Pflanzenteile, die sie oft an Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden finden. Zur Nahrungssuche benötigen sie offene Flächen und insektenreiche Feuchtgebiete, die als "Schlechtwetterhabitate" im Umkreis von 500 Metern um die Kolonie liegen. Bisher wurden keine Anzeichen für eine Nutzung festgestellt. Ähnliches gilt für die **Rauchschwalbe**. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind für beide Arten nicht zu erwarten.

**Kleinspechte** bevorzugen für ihre Bruthöhlen Laubholz mit weichen, morschen Stellen. Ihr Lebensraum umfasst parkartige, lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen sowie Streuobstwiesen. Die wichtigen Aktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung, erste Flugversuche und die Nahrungssuche während der Jungenaufzucht konzentrieren sich vor allem im Revierzentrum. Daher wird das Revierzentrum als Fortpflanzungsstätte angesehen, mit einer Fläche von etwa 25 Hektar. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Baumbeständen mit einem hohen Anteil von stehendem Tot- und Weichholz geschenkt werden. **Da die Planungen mögliche Habitate direkt betreffen bzw. an mögliche Habitate angrenzen, können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.**

**Schwarzspechte** sind Höhlenbrüter, die ihre Bruthöhlen selbst bauen. Balz, Paarung und erste Flugversuche der Jungen finden ebenfalls schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Höhlenbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird der aktuell genutzten Höhlenbaum bzw. das Revierzentrum und das unmittelbare Umfeld bis zu 100 m Entfernung aufgefasst. Als Ruhestätte gelten geeignete Baumhöhlen innerhalb des Reviers. Essentielle Nahrungshabitate sind durch die Planungen nicht betroffen. **Da die Planungen direkt an mögliche Habitate angrenzen, können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.**

**Turmfalken** sind Kulturfolger und besiedeln offene, strukturreiche Kulturlandschaften, wobei geschlossene Waldgebiete gemieden werden. Als Fortpflanzungsstätte gilt ein Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend auf Brachen und Dauergrünland. Da Horste im Abstand von 100 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

**Rotmilane** bauen eigene Horste und nutzen auch vorhandene Horste. Die Fortpflanzungsstätte umfasst den Horst bzw. das Revierzentrum und einen störungsarmen Bereich von bis zu 300 m. Die Ruhestätten sind in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten ist für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht erforderlich. Da Horste im Abstand von 300 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

**Feldsperlinge** haben eine starke Bindung an offene Landschaften und gelten als Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft. Der Höhlenbrüter nutzt Specht- oder Naturhöhlen ebenso wie Nischen an Gebäuden und Nistkästen. Die Nahrung besteht in der Hauptsache aus Sämereien und in der Brutzeit aus kleinen wirbellosen Tieren. Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr unwahr-

scheinlich. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

**Wespenbussarde** sind Nahrungsspezialisten, die bevorzugt an Waldrändern ausgedehnter Wälder mit alten Laubbäumen brüten. Dabei übernehmen sie häufig Horste, bauen aber auch selbst neue. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat mit einem Umkreis von bis zu 300 m angesehen. Die Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten ist für den Wespenbussard wegen der speziellen Ernährungsweise in der Regel nicht erforderlich. Da Horste im Abstand von 300 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

**Waldschnepfen** legen ihre Nester am Boden an. Sie nutzen meist ausgedehnte Wälder mit strukturierten Beständen an Jungwäldern, Lichtungen, Blößen, Schneisen und lichten Althölzern. Frische bis feuchte Stellen und nasse Bereiche sind ebenfalls wichtige Elemente. Unter der Fortpflanzungsstätte wird das Brutrevier mit dem zur Jungenaufzucht erforderlichen Raum verstanden. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar. Ein Vorkommen in der Umgebung der Planfläche ist nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind unwahrscheinlich.

Der **Girlitz** kommt in trockenwarmen, abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand vor, wie sie städtische Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen bieten. Als Neststandort bevorzugt er Nadelbäume. Aufgrund seiner Präferenz für trockenes und warmes Klima ist er in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden. Ein Vorkommen in der Umgebung der Liegenschaft ist eher unwahrscheinlich. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Der **Waldkauz** brütet in geräumigen Baumhöhlen und höhlenartigen Strukturen (auch in Gebäuden). Die Tagesruheplätze finden sich meist in alten Laub- und Mischwäldern mit offenen Bodenflächen. Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Nistplatzes statt. Unter der Fortpflanzungsstätte werden der Nistplatz und eine störungsarme Umgebung im Umkreis von bis zu 100 m verstanden. Die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats ist bei dieser Art nicht sinnvoll. Da Horste im Abstand von 100 m zur Planfläche nicht auszuschließen sind, können durch die Bauarbeiten temporäre Störungen während der Fortpflanzungszeit auftreten. **Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.**

Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter neben geeigneten Brutmöglichkeiten (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen oder Nischen an Gebäuden) angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Die Voraussetzungen sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Eine Nutzung ist daher unwahrscheinlich. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

### 7.3. Amphibien, Reptilien und weitere Artengruppen

Im Gebiet sind keine Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten bekannt.

## 8. ASP I – Zusammenfassung der Potenzialanalyse

In Tabelle 8.1 sind die Ergebnisse der Potenzialanalyse zusammengefasst. Die bekannten Vorkommen von Fledermäusen, mit Ausnahme der Zwergfledermaus, werden durch die geplanten Bauarbeiten wahrscheinlich nicht beeinträchtigt.

Weiterhin könnten die Vorkommen von Greifvögeln, dem Waldkauz sowie dem Kleinspecht und Schwarzspecht durch die Umsetzung der Planungen betroffen sein. Der Grund hierfür liegt in der unmittelbaren Nähe zu einem schutzwürdigen Biotop mit einer naturnahen Laubholzparzelle mit hohem Altholzanteil (Eichen-Buchenwald) sowie weiteren Gehölzbeständen westlich der Kaiserstraße, in denen diese Arten brüten könnten.

Tabelle 8.1: Ergebnisse der Vorprüfung, ASP Stufe I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutzprüfung Stufe II, Ja/Nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>ja</b>
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>ja</b>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nein
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>ja</b>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	nein
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>ja</b>
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>ja</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>ja</b>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>ja</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	nein
<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>ja</b>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	nein
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	<b>ja</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	nein

## 9. ASP II – Begehungen 2024

Um das Risiko für etwaig vorkommende planungsrelevante Arten zu beurteilen, wurden im Jahr 2024 acht Begehungen zur Erfassung möglicherweise betroffener Tierarten durchgeführt (Tabelle 9.1). Am Abend des 09.06.24 erfolgte eine Ausflugsbeobachtung am derzeit noch bestehenden Gebäude.

Tabelle 9.1: Begehungstermine 2024

Datum	Uhrzeit von bis	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Witterung
05.02.2024	10:00-14:00	10-12°C	7/8-8/8	5-6 bft	WT7
19.03.2024	08:45-10:30	8-10°C	4/8-6/8	1-3 bft	WT3
02.04.2024	08:00-10:30	9-13°C	0/8-5/8	1-3 bft	WT4
09.04.2024	08:00-10:30	8-10°C	0/8-1/8	1-3 bft	WT1
31.05.2024	08:00-11:00	13-15°C	8/8-8/8	1-3 bft	WT4
06.06.2024	12:30-13:30	20-22°C	0/8-2/8	5-5 bft	WT2
08.06.2024	20:30-23:00	12-18°C	1/8-3/8	4-5 bft	WT2
09.06.2024	21:15-23:00	12-15°C	0/8-1/8	4-4 bft	WT2

**Witterung:** Temperatur von ... bis (°C), **Bewölkung** Angabe in Achtel, 0/8 = wolkenlos, 1-2/8 = heiter, 3/8 = leicht bewölkt, 4-6/8 = wolkig, 7/8 = stark bewölkt, 8/8 = bedeckt, **Windstärke** von 0 bis 12 (Beaufort), 0 (Windstille) bis 12 (Orkan), **Witterung** WT 2: keine Niederschläge letzte 24 h, WT 3: trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h, WT 4: trocken mit starken Niederschlägen letzte 24 h, WT 7 - regnerisch mit starken Niederschlägen

Die Erfassung möglicher Horste erstreckte sich auf das in Abbildung 13 dargestellte Areal. Die Wahl der Fläche begründet sich in der Tallage der zu bebauenden Fläche, da jenseits der Höhenzüge keine visuellen Beeinträchtigungen beispielsweise durch Baukräne zu erwarten sind.

### 9.1. Ergebnisse

Insgesamt wurden 26 Vogelarten erfasst. Von diesen wird der überwiegende Teil als "Allerweltsarten" geführt (Tabelle 9.2 und Abbildung 13). Drei Arten sind als planungsrelevante Arten eingestuft. Der Rotmilan trat nur einmal am 19.03.2024 in Erscheinung. Der Turmfalke sowie der Waldkauz nutzen das südliche, noch bestehende Restgebäude. Im Zuge der Ausflugsbeobachtung wurde eine Zwergfledermaus registriert, die im Verbindungsgebäude ihren Unterschlupf verließ (siehe auch Brenner 2022).

Tabelle 9.2: Erfasste Arten 2024, grau unterlegt planungsrelevante Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeitcode EOAC	Rote Liste NRW	Rote Liste Sbl
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A2	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	A2	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	A2	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	A2	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	A2	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	A1	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	A2	*	*
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	A1	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	A2	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	A2	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	A2	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	A2	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	C12	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	A1	*	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	A2	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	A2	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	A2	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	A2	*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeitcode EOAC	Rote Liste NRW	Rote Liste Sbl
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	–	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	A1	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	A2	*	*
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	A2	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	C12	V	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B6	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	A2	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	A2	*	*

A1 Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, B6 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf, C12 Eben flügelige Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt, **NRW** Nordrheinwestfalen, **Sbl** Süderbergland (VIa Bergisches Land, VIb Sauer- und Siegerland), **Rote Liste (Sudmann et al. 2021)**: V Vorwarnliste

Durch den Teilabriss der südöstlichen, straßenabgewandten Anbauten und des Kesselhauses sind Lücken und Nischen im Mauerwerk entstanden. Die fensterlosen Öffnungen und die teilweise entfernte Dacheindeckung bieten einen leichten Zugang in das Gebäude. Dementsprechend sind aktuell zwei planungsrelevante Arten im Gebäude anzutreffen (siehe Abbildung 14).

## 10. ASP II – Betroffenheit der Arten

Störungen planungsrelevanter oder weiterer zu berücksichtigender Arten in der Umgebung außerhalb des B-Plangebietes sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht feststellbar.

### Säuger

Wie bereits im Gutachten aus dem Jahr 2022 (Brenner 2022) beschrieben, könnten bei der Fortführung der Arbeiten Individuen der **Zwergfledermaus** getötet werden. Im Gutachten von 2022 wurden Maßnahmen beschrieben, die auch den anderen möglicherweise vorkommenden Arten zugutekommen (siehe Art für Art-für-Art-Protokolle, Kapitel 14.3).

Die geforderte Schaffung von Ersatzquartieren wurde laut Auskunft des Geschäftsführers der Kaiser 90 Immobilien GmbH, Herrn Deyerl, bereits durchgeführt. Die Art weist einen guten Erhaltungszustand auf und wird nicht in der Roten Liste geführt. Essenzielle Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten.

### Vögel

Im Laufe der Begehungen wurden zwei planungsrelevante Arten im südlichen Teil des Fabrikgebäudes erfasst.

Bei der Fortführung der Arbeiten gehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Waldkauzes** sowie des **Turmfalken** verloren. Beide Arten werden nicht in der Roten Liste geführt und weisen einen guten Erhaltungszustand auf. Essenzielle Nahrungshabitate gehen durch die Rodungen westlich der Kaiserstraße nicht verloren. Eine Gefährdung lokaler Populationen kann ausgeschlossen werden. Bei entsprechenden Maßnahmen zur Bauzeitbeschränkung ist eine Tötung von Individuen auszuschließen.

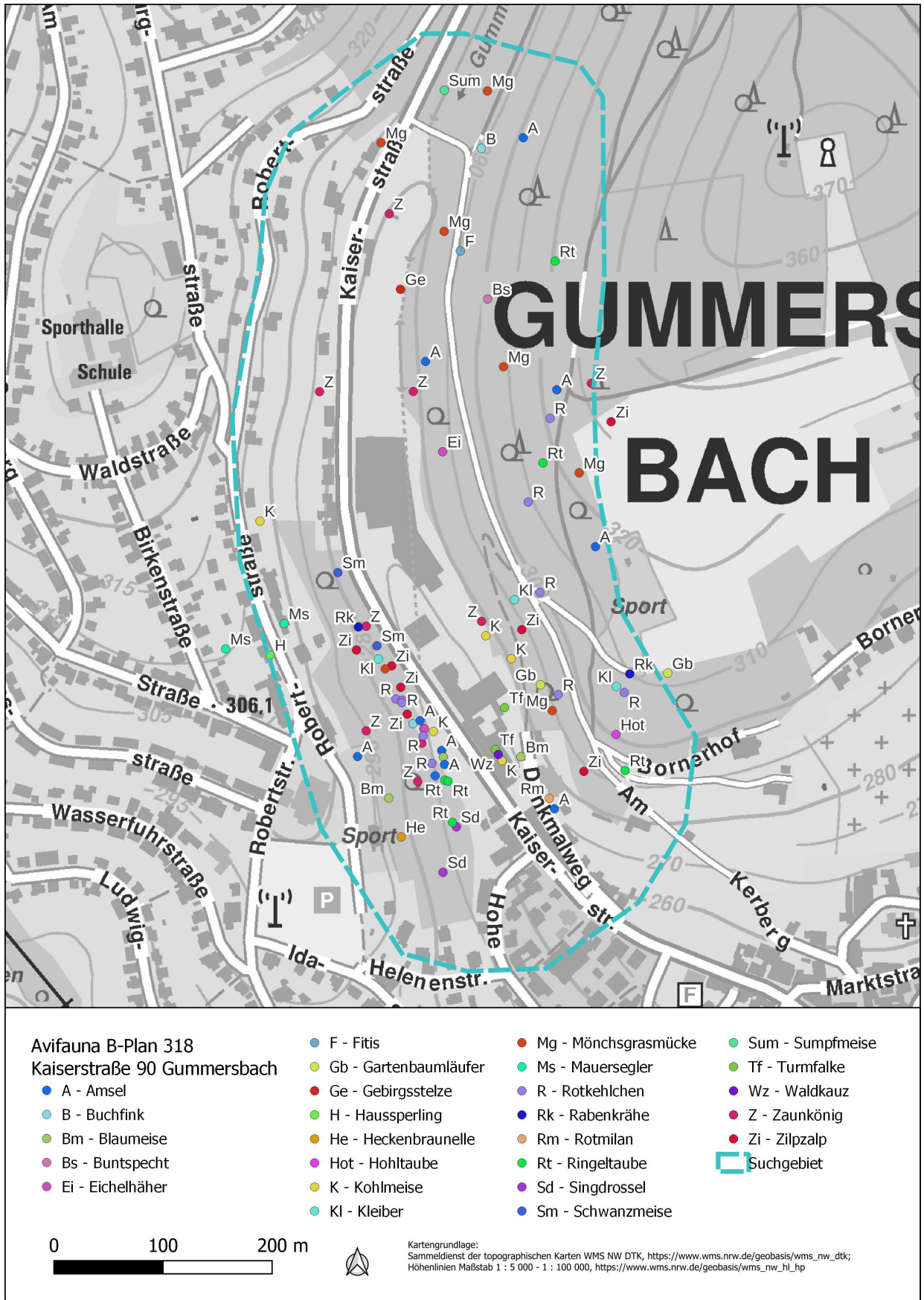


Abbildung 13: Avifauna in der Umgebung des Vorhabens



Abbildung 14: Planungsrelevante Vogelarten, Kaiserstraße 90 Gummersbach

## 11. ASP II – Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die bereits im Jahr 2022 beschriebenen Maßnahmen bezüglich der vorkommenden Fledermäuse behalten ihre Gültigkeit (Brenner 2022). Es kann allerdings nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass unbekannte Gänge des Luftschutzstollens während der Bauarbeiten geöffnet werden. In diesem Fall sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Die Festlegungen aus dem Jahr 2022 wurden in Kapitel 14.3 übernommen und um einen entsprechenden Zusatz erweitert.

### Bauzeiten

**B1:** Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die weiteren Abbrucharbeiten und Baufeldräumung von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden. Notwendige Rodungen und Baumfällungen müssen außerhalb der Brut- und Wochenstubezeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. ausgeführt werden.

### Ersatzquartiere

**Q1 Turmfalke:** Der Verlust des Brutplatzes muss vor Beginn der weiteren Bauarbeiten durch Ersatzkästen in ausreichender Menge ausgeglichen werden. Das LANUV macht dazu folgende Vorgaben:

#### 1. Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)

##### Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. in hohen Gebäuden oder Nestern anderer Arten. Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht.

Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam: Ja

##### Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind im Siedlungsbereich möglich.
- Brutstätten sind limitierender Faktor
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten.

#### **Anforderungen an Qualität und Menge**

- Orientierungswerte pro Brutpaar: Nisthilfen für den Turmfalke können auch von anderen Arten (z. B. Dohle; Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 Kästen anzubringen.
- Orientierungswerte für Nistkästen: Mind. 40 cm Länge, 25 cm Breite und 30 cm Höhe (JUNKER-BORNHOLDT et al. 2001, S. 74), idealerweise > 50 cm lang, 35 cm breit und hoch (PIECHOCKI 1991, S. 84). Mindesthöhe 6 m an Gebäuden (in städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen (in der Kulturlandschaft, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind; keine Kästen in Waldrandnähe: ZERNING (1991, S. 409); Exposition Ost bis Nord; Einlage aus Sägespäne o. a. Anbringung in mardersicherer Lage, andernfalls Marderschutz z. B. durch Beschlag mit Blech (PIECHOCKI 1991, S. 84). Weitere Details / Bauanleitungen z. B. bei PIECHOCKI (1991, s. 83 ff.), RUGE (1989, S. 89), ZERNING (1991, S. 408).
- Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm, PIECHOCKI 1991, S. 73). Trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.
- Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

#### **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja**

- Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Entsprechend sind 3 Kästen im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Hinweise zur Standortwahl gibt das LANUV auf der Seite: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981>. Als Ersatzquartier kann die Turmfalkennisthöhle Nr. 28 verwendet werden (<https://www.schweglershop.de/Turmfalkennisthoehle-Nr.-28/00251-8>).

**Q2 Waldkauz:** Der Verlust des Brutplatzes muss vor Beginn der weiteren Bauarbeiten durch Ersatzkästen in ausreichender Menge ausgeglichen werden. Das LANUV macht dazu folgende Vorgaben für Waldkäuze:

#### **2. Anbringen von Nistkästen (Av1.1)**

##### **Allgemeine Maßnahmenbeschreibung**

Der Waldkauz brütet in Höhlen. An geeigneten Standorten ohne natürliche Nisthöhlen (z. B. altholzarme Wälder) werden bei Betroffenheit von Brutstätten künstliche Nisthilfen für den Waldkauz angebracht.

Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam: Ja

##### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.
- Im Umfeld bis ca. 100 m Vorkommen von deckungsreichen Tageseinständen (Baumgruppen) und Nahrungshabitaten.

##### **Anforderungen an Qualität und Menge**

- Orientierungswerte pro Paar: Mind. 3 Nisthilfen. Artspezifischer Höhlenkasten mit Bodenfläche Durchmesser mind. 25 cm bei runden Höhlen, bei Kästen 20 x 30 cm; Fluglochdurchmesser > 11 x 12 cm, Bruthöhle mit grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut als Unterlage für die Eier, Aufhänge-Höhe > 4 m (JUNKER-BORNHOLDT et al. 2001, S. 75, STEINBACH 1990, S. 33),
- Die Maßnahme ist ggf. mit der Entwicklung bzw. dem Erhalt höhlenreicher Altholzbestände kombinierbar (Erhalt höhlenreicher Altholzbestände (Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters).



- Gewährleistung von Störungsarmut insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni).
- Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob im Umfeld eine Betreuung von (anderen) Waldkauz-kästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).

#### **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja**

- Pflegedauer: Die Nisthilfen müssen so lange funktionsfähig bleiben, bis ein Ausweichen auf natürlich entstandene Höhlen möglich ist. Da eine Besetzung von Kästen auch durch andere Arten möglich ist, die Nistmaterial eintragen, ist eine Entleerung einmal jährlich im Herbst vorzusehen, insbesondere wenn Dohlen, Hohлтаuben, Eichhörnchen, Hornissen- oder Wespen den Kasten zubauen und verstopfen. Nach der Entleerung Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut oder einen Teil des Nistmulms im Kasten belassen.

Es sind 3 Kästen im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Hinweise zur Standortwahl gibt das LANUV auf der Seite: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102977>. Als Ersatzquartier kann die Eulenhöhle Nr. 5 von Schwegler verwendet werden (<https://www.schweglershop.de/Eulenhoehle-Nr.-5/00181-8>).

## **12. ASP II – Zusammenfassung**

Das Gutachten betrachtet die Auswirkungen von Bauarbeiten an der Kaiserstraße 90 in Gummersbach auf die lokale Fauna. Insgesamt wurden 26 Vogelarten erfasst, wobei drei Arten als planungsrelevant eingestuft wurden: der Rotmilan, der Turmfalke und der Waldkauz. Zusätzlich wurde eine Zwergfledermaus registriert. Der Teilabriss des Gebäudes hat zu Lücken, Nischen und Öffnungen im Mauerwerk geführt, was den Zugang für planungsrelevante Vogelarten ermöglichte.

Bei der Fortführung der Arbeiten könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes und des Turmfalken verloren gehen. Um den Verlust auszugleichen, werden Ersatzkästen empfohlen. Für den Turmfalken sind drei Kästen im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Für den Waldkauz werden ebenfalls drei Ersatzkästen empfohlen.

Um potenzielle Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Abbrucharbeiten und die Baufeldräumung zwischen Ende November und Ende Februar durchgeführt werden. Notwendige Rodungen und Baumfällungen müssen außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. stattfinden. Eine ökologische Baubegleitung wird ebenfalls empfohlen, um sicherzustellen, dass während der Arbeiten keine geschützten Arten beeinträchtigt werden. Schutzmaßnahmen für die Zwergfledermaus sind im Gutachten zum Teilabriss des Gebäudes beschrieben (Brenner 2022).

Da im nahen Umfeld ein wichtiges Winterquartier für Fledermäuse sowie Altbaumbestände mit zahlreichen Baumhöhlen vorhanden sind, sollte die Beleuchtung von Verkehrs- und Freiflächen den Empfehlungen der EUROBATS Publication Series folgen (No. 8 "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten", im Internet verfügbar).

Köln 23.07.2024,

Peter Brenner

## 13. Prüfprotokolle

### 13.1. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

#### – Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Nr. 318 und 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach („Gummersbach -ehemalige Tapetenfabrik“)</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Kaiser 90 Immobilien GmbH, Am Hohnekirchhof 5, 59494 Soest</u> Antragstellung (Datum): _____	
<p>Die Kaiser 90 Immobilien GmbH plant die Bebauung des Flurstücks 1887 in der Flur 006 der Gemarkung Gummersbach. Die tatsächliche Nutzung des 4189 m<sup>2</sup> großen Flurstücks verteilt sich auf 3274 m<sup>2</sup> Wald/Laubholz und 915 m<sup>2</sup> gewerbliche Nutzung. Für die geplante Bebauung ist die Rodung von ca. 800 m<sup>2</sup> des Gehölzbestandes notwendig.</p> <p>Die alten Produktionsgebäude liegen auf dem Flurstück 1902 der Flur 006. Die amtliche Fläche beläuft sich auf 9095 m<sup>2</sup>. Für die tatsächliche Nutzung werden 551 m<sup>2</sup> Wald/Laubholz, 8263 m<sup>2</sup> Industrie- und Gewerbefläche und 281 m<sup>2</sup> Straßenverkehr angegeben. Im Zuge der Umbauten entfallen für die Anlage von Park- und Verkehrsflächen keine Grünflächen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <b>Begründung:</b> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<u>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</u>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“)

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## 14. Art für Art-für-Art-Protokolle

### 14.1. Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <u>Turmfalke</u>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <u>  *</u> Nordrhein-Westfalen <u>  V</u>	<b>Messtischblatt</b> <u>49113</u>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                            günstig <input type="checkbox"/> gelb                            ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                                ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Individuen könnten getötet werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen verloren. Beeinträchtigungen der lokalen Population und Verluste essenzieller Nahrungshabitate sind nicht zu erwarten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement		
<p><b>Bauzeiten</b>  <b>B1:</b> Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die weiteren Abbrucharbeiten und Baufeldräumung von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden. Notwendige Rodungen und Baumfällungen müssen außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. ausgeführt werden.</p> <p><b>Ersatzquartiere</b>  <b>Q1 Turmfalke:</b> Der Verlust des Brutplatzes muss vor Beginn der weiteren Bauarbeiten durch drei Ersatzkästen ausgeglichen werden. Die Hinweise zu Standortwahl und Pflege des LANUV sind zu beachten: <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981</a>. Als Ersatzquartier kann die Turmfalkennisthöhle Nr. 28 verwendet werden: <a href="https://www.schweglershop.de/Turmfalkennisthoehle-Nr.-28/00251-8">https://www.schweglershop.de/Turmfalkennisthoehle-Nr.-28/00251-8</a>.</p>		

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## 14.2. Waldkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <u>Waldkauz</u>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <u>*</u> Nordrhein-Westfalen <u>V</u>	<b>Messtischblatt</b> <u>49113</u>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                      günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Individuen könnten getötet werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen verloren. Beeinträchtigungen der lokalen Population und Verluste essenzieller Nahrungshabitate sind nicht zu erwarten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement		
<b>Bauzeiten</b> <b>B1:</b> Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die weiteren Abbrucharbeiten und Baufeldräumung von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden. Notwendige Rodungen und Baumfällungen müssen außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. ausgeführt werden. <b>Ersatzquartiere</b> <b>Q2 Waldkauz:</b> Der Verlust des Brutplatzes muss vor Beginn der weiteren Arbeiten durch drei Ersatzkästen ausgeglichen werden. Die Hinweise zu Standortwahl und Pflege des LANUV sind zu beachten: <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102977">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102977</a> . Als Ersatzquartier kann die Eulenhöhle Nr. 5 von Schwegler verwendet werden: <a href="https://www.schweglershop.de/Eulenhoehle-Nr.-5/00181-8">https://www.schweglershop.de/Eulenhoehle-Nr.-5/00181-8</a> .		

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### 14.3. Zwergfledermaus (übernommen aus Gutachten Brenner 2022)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <u>Pipistrellus pipistrellus – Zwergfledermaus</u> (stellvertretend für die weiteren im MTB-Quadranten bekannten Arten)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> 49113
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> atlantische Region kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Individuen könnten durch den Abriss getötet werden. Fortpflanzungsstätten könnten verloren gehen. Die lokale Population könnte beeinträchtigt werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement		
<b>Bauzeitenbeschränkung</b> <b>B1:</b> Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen Abbrucharbeiten und Baufeldräumung von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden. Notwendige Rodungen und Baumfällungen müssen außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. ausgeführt werden.		
<b>Ökologische Baubegleitung</b> <b>Ö1:</b> Eine fachkundige Person muss den Abriss des Daches (besonders Ortgang) vor Ort begleiten. Werden Fledermäuse bei den Arbeiten gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB des Kreises abzustimmen.		
<b>Ersatzquartiere</b> <b>Q1:</b> Vor der Ausführung der Abrissarbeiten sind ab sofort im nahen Umfeld 6 Spaltenquartiere (z.B. Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH oder Hasselfeldt Fledermausspaltenkasten FSPK) sowie 4 Rundkastenquartiere (z.B. Schwegler 1FW oder Hasselfeldt FGR) aus Holzbeton für Fledermäuse an geeigneten Stellen auszubringen. Alle Kästen müssen in mindestens 4 m Höhe hängen. Die Kästen sollten in Richtung Ost, Südost, Süd, Südwest bis West ausgerichtet werden. Sollten die Quartiere nicht dauerhaft an Ort und Stelle verbleiben können, ist alternativ eine entsprechende Anzahl Holzkästen als Interim zu verwenden und geeignete Quartiere in das neue Gebäude zu integrieren (siehe Q2 und Q3). Alternativ zu den vorgenannten Quartieren können 2 Fledermaustürme verwendet werden (z.B. Fledermausturm 45, www.hebegro.com), die auch als dauerhafte Ersatzquartiere geeignet sind.		
<b>Q2:</b> (optional): In die Fassade des neuen Gebäudes sind 12 Ersatzquartiere zu integrieren (z.B. Schwegler Wandsystem 3FE oder Hasselfeldt Fassadenkasten Unterputz mit Blende FGUP). <b>Q3:</b> (optional): In die Fassade des neuen Gebäudes werden je nach Fassadengestaltung acht Mauerseglerkästen integriert (z.B. an Dachüberständen Vivara Nistkasten Mauersegler 75-377 oder Einbau in Wärmedämmung Hasselfeldt Mauersegler Einbauversion MSHE, Schwegler Mauersegler WDV-Einbaukasten Typ 1A) möglich sind auch kombinierte Mauersegler-Fledermauskästen (z.B. Schwegler 1MF Haus mit Grundstein, siehe Q2).		
Zusatz 23.07.2024: Es kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass unbekannte Gänge des nördliche gelegenen Luftschutzstollens während der Bauarbeiten geöffnet werden. In diesem Fall sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.		



### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## 15. Quellen

Brenner, P. (2022): Artenschutzrechtliche Überprüfung Stufe I und II Teilabriss Pickhardt & Siebert GmbH Kaiserstraße 90, Gummersbach, 03.04.2022

LWL (2024): AG Säugetierkunde NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens – <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/> – Abruf 11.06.2024

atelier stadt & haus (2024): Flächennutzung Quartier - "Alte Tapetenfabrik", 02.06.2024

LAND NRW (2024a): Liegenschaftskarte NRW – [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_alkis?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis?) – Abruf 12.04.2024

LANUV NRW (2024a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) – <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> – Abruf 11.06.2024

LANUV (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten Messtischblätter – [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49113?lau\\_w\\_mitt=1&gaert=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49113?lau_w_mitt=1&gaert=1) – Abruf 11.06.2024

LANUV (2024c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten – <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> – Abruf 15.04.2024

MWEBWV und MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

OBK (2020): Anpassungsbestätigung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW – schriftliche Mitteilung vom 03.07.2020

OBK (2024): Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität in Gummersbach, schriftliche Mitteilung Herr Scheffels-von Scheidt per Mail – 17.04.2024

LAND NRW (2024c): Digitale Orthophotos (DOP) – [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130 75, Stand: Dezember 2021